

Ab 2.6. dürfen im Volksheim wieder Veranstaltungen durchgeführt werden. Zu beachten sind folgende COVID-19-

Bestimmungen der Bundesregierung bzw. des Gesundheitsministeriums:

Indoor-Veranstaltungen sind möglich mit bis zu zehn Personen unter Einhaltung des Ein-Meter-Mindestabstands bei Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Außerdem ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Weiters muss für jede Person eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen.

Der Veranstalter hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen. **Der Volksheimverein übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung!**

HAUSORDNUNG

1. Die Hausordnung muss verpflichtend eingehalten werden !!!
2. Alle behördlichen Vorschriften (insbesondere solche der Orts-, Bau- oder Feuerpolizei, der Sanitätsbehörde usw) sind auch dann einzuhalten, wenn hierüber im Mietvertrag und der Hausordnung keine Regelung getroffen wird.
3. Jedes die übrigen Benutzer sowie Nachbarn des Volksheimes störende oder diesen nicht zumutbare Verhalten ist zu unterlassen. Insbesondere ist das Lärmen, Singen und Musizieren außerhalb der dafür vorgesehenen Räume grundsätzlich untersagt.
4. Beschädigungen und Verunreinigungen des Hauses, der Grünflächen und Gehsteige sind zu unterlassen. Für die Beseitigung von Schäden oder Verunreinigungen durch die Veranstalter oder deren Gäste haben diese aufzukommen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich unter 0664 1801412 zu melden.
5. Abfälle dürfen nicht in Wassermuscheln, Klosettuscheln oder sonstige Abflüsse geworfen werden, sie sind vielmehr in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen zu entsorgen. Gerümpel, Sperrmüll etc. dürfen weder in den Müllgefäßen noch im Hause oder auf dem Grundstück abgelagert werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Abfallbeseitigung sind einzuhalten!
6. Die Lagerung von entzündbaren, geruchsbelästigenden oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie Treib- oder Explosivstoffe u.ä. außerhalb und innerhalb der Räumlichkeiten des Volksheimes ist untersagt.
7. Hantieren mit offener Flamme ist untersagt, jedoch sollte bei Veranstaltungen mit offenen Feuer hantiert werden, muss die Zustimmung eingeholt werden und die erteilten feuerpolizeilichen Auflagen sind einzuhalten. Die Kosten trägt der Veranstalter.
8. Das Abstellen von Lagern und Fahrzeugen jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ist zu unterlassen.

9. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Türen und Fenster bei Wind, Regen Schnee und Frost ordnungsgemäß geschlossen bleiben, um Schäden zu vermeiden.
10. Es gilt das gesetzliche Rauchverbot in allen Räumen.
11. Widerrechtlich aufgestellte Werbeträger werden kostenpflichtig entfernt.
12. Die Anbringung von Werbematerialien an Türen und Wänden ist in jeglicher Art und Weise verboten.
13. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Ausgänge (auch Notausgänge und Fluchtwege) während der Veranstaltung unversperrt und in voller Breite passierbar sind und Vorplätze und Zufahrten zu Ausgängen frei sind.
14. Der freie Zugriff zu den Feuerlöschern muss gewährleistet sein.
15. Der Veranstalter hat sich vor dem endgültigen Verlassen der Räumlichkeiten zu überzeugen, dass alle Leuchtmittel und elektrischen Gerätschaften ordnungsgemäß abgeschaltet wurden.
16. Der Müll muss getrennt werden. Dafür stehen in der Küche Behältnisse zur Verfügung. Glas, Papier, Plastik und Metalle können in der dem Volksheim gegenüber gelegenen Müllinsel entsorgt werden, den Restmüll hat der Mieter zu entsorgen.
17. Alle benutzten Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. d.h. alle Stühle sind auf den kleinen Wagen jeweils 10 Stk., den großen Wagen jeweils 13 Stück zu stapeln. Tische werden küchenseitig jeweils 9 Doppeltische und rechts des Saales längsseitig aneinander gereiht. Die Böden sind zu kehren (Gerätschaft ist vorhanden). Vom Mieter verfrachtetes Mobiliar ist an den ursprünglichen Platz zurückzubringen.